



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) 01.22

Datum: 23. JULI 2021

— **Gewerbsteuer – zweites Quartal 2021**
AF1585/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die gesamten Einnahmen der Landeshauptstadt Dresden aus der Erhebung der Gewerbesteuer gerichtet, wobei die Frage zeitlich lediglich durch den gewünschten Auskunftszeitraum eingegrenzt wird. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). Neben einem Ort und den eventuell betroffenen Personen fehlt es an einer hinreichenden inhaltlichen Verbindung zwischen den erfragten Einnahmen untereinander sowie mit dem gewählten Auskunftszeitraum.

— Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen weitgehend inhaltsgleichen Anfragen zum Thema „Einnahmen der Landeshauptstadt Dresden aus der Erhebung der Gewerbesteuer“ und auch zu anderen kommunalen Einnahmequellen (Zweitwohnungssteuer, Beherbergungssteuer, Hundesteuer) seit mindestens 2013 für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist und in Sachsen - mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen - gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist. Exemplarisch sei insoweit nur auf folgende Anfragen verwiesen:

zur Beherbergungssteuer etwa: AF1180/21, AF1170/21, AF0923/20, AF0707/20, AF0708/20,
zur Gewerbesteuer etwa: AF1188/21, AF0374/20
zur Hundesteuer etwa: AF1219/21, AF0349/20,
zur Zweitwohnungssteuer etwa: AF1185/21, AF1192/21, AF0928/20, AF0747/20, AF0748/20

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in zeitlich leicht versetzt und jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In welcher Höhe erzielte die Landeshauptstadt Dresden Einnahmen aus der Erhebung der Gewerbesteuer im zweiten Quartal 2021?“

Im zweiten Kalenderquartal 2021 betragen die Einnahmen aus der Erhebung der Gewerbesteuer 108.462.269 Euro.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert